

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung der Betragsgrenzen für die Abgabe von Lohnsteueranmeldungen
- Fundstelle: SteuerbürokratieabbauG, BGBl. I 2008, 2850

## § 41a

### Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2000, 595), zuletzt geändert durch SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums
1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),
  2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

<sup>2</sup>Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem **Datensatz durch Datenfernübertragung** nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. <sup>3</sup>Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und** vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

- (2) <sup>1</sup>Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. <sup>2</sup>Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als **1 000** Euro, aber nicht mehr als **4 000** Euro betragen hat; Lohnsteuer-An-

### § 41a

meldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als **1 000** Euro betragen hat. <sup>3</sup>Hat die Betriebsstätte nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen. <sup>4</sup>Wenn die Betriebsstätte im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden hat, ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung der Betriebsstätte abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

(3) <sup>1</sup>Die oberste Finanzbehörde des Landes kann bestimmen, dass die Lohnsteuer nicht dem Betriebsstättenfinanzamt, sondern einer anderen öffentlichen Kasse anzumelden und an diese abzuführen ist; die Kasse erhält insoweit die Stellung einer Landesfinanzbehörde. <sup>2</sup>Das Betriebsstättenfinanzamt oder die zuständige andere öffentliche Kasse können anordnen, dass die Lohnsteuer abweichend von dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt anzumelden und abzuführen ist, wenn die Abführung der Lohnsteuer nicht gesichert erscheint.

(4) <sup>1</sup>Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer einen Betrag von 40 Prozent der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen und einbehalten. <sup>2</sup>Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die deutsche Flagge führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. <sup>4</sup>Ist für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer nach der Steuerklasse V oder VI zu ermitteln, so bemisst sich der Betrag nach Satz 1 nach der Lohnsteuer der Steuerklasse I.

Autorin: Dr. Christina **Reuss**, Richterin am FG, Freiburg  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Korn/Strahl, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2008, NWB F. 2, 9977; Melchior, Das Steuerbürokratieabbaugesetz, DStR 2008, 2441; Brockmann/Hörster, Änderungen bei der Einkommensteuer, NWB 5/2009, 280; Harder-Buschner, Änderungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung, NWB 5/2009, 292; Hartmann, Neuregelungen im Bereich der Lohnsteuer zum Jahreswechsel 2009 – Gesetzgeberische Maßnahmen und aktuelle Verwaltungshinweise zum Lohnsteuerabzugsverfahren, DStR 2009, 79; Steinhilff, Überblick zum Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz), juris PraxisReport Steuerrecht 3/2009, Anm. 5.

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Durch das *SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008* (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124) wurde § 41a wie folgt geändert: J 08-1

- ▶ **Abs. 1:** In Satz 3 wurde die Formulierung „auf elektronischem Weg“ durch die Formulierung „durch Datenfernübertragung“ ersetzt. Satz 4 erfuhr eine Klarstellung im Hinblick auf bei der FinVerw. einzureichende Unterlagen. Bei Verzicht auf die elektronische Übermittlung sind LStAnmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- ▶ **Abs. 2 Satz 2:** Die Schwellenwerte für die Abgabe von LStAnmeldungen wurden erhöht.

**Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2003* s. § 41a Anm. 1. J 08-2

- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wurde das Wort „Summe“ durch „Summen“ ersetzt.
- ▶ **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008** (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): s. Anm. J 08-1.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Da für die Änderungen durch das SteuerbürokratieabbauG keine besonderen Anwendungsregelungen vorgesehen sind, greift die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1.1.2009, Art. 17 Satz 1 SteuerbürokratieabbauG) geltende Grundregel des § 52 Abs. 1 Satz 2 idF des JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) – Anwendung erstmals ab dem Kj. 2009. J 08-3

**Grund der Änderungen:** Der Zielsetzung des SteuerbürokratieabbauG folgend bezwecken die Änderungen eine Erleichterung und Effektivierung der Verfahrensabläufe. J 08-4

- ▶ **Abs. 1 Sätze 2 und 3:** Die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden soll ausgebaut werden. Dies soll insbes. durch papierlose Übermittlung der StErklärungsdaten und ergänzender Unterlagen erfolgen. Die Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung (s. BTDrucks. 16/10579, 4).
- ▶ **Abs. 2 Satz 2:** Die Änderungen dienen dem Bürokratieabbau. Auf ArbG-Seite wird der Verwaltungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung der LStAnmeldungen reduziert. Auf Seiten der FinVerw. tritt durch eine verringerte Anzahl von zu bearbeitenden Anmeldungen eine Entlastung ein (s. BTDrucks. 16/10188, 25).

**Bedeutung der Änderungen:** Die Neuregelungen haben nur zum Teil materiellen, im Übrigen redaktionellen Charakter. J 08-5

- ▶ **Abs. 1 Sätze 2 und 3:** Die Änderungen begründen keine neuen Verpflichtungen des ArbG, sondern konkretisieren bereits bestehende. In

Satz 2 wird der bisherige Gesetzeswortlaut an die im SteuerbürokratieabbauG durchgängig gebrauchten und sachlich überarbeiteten Formulierungen angepasst. Satz 3 enthält eine Klarstellung.

- **Abs. 2 Satz 2:** Die Erhöhung der Betragsgrenzen für die monatliche, vierteljährliche und jährliche Abgabe von LStAnmeldungen gestaltet sich nach den Änderungen wie folgt:

Eine monatliche Anmeldung ist abzugeben, wenn die abzuführende LSt. im vorangegangenen Kj. mehr als 4 000 € (statt bisher 3 000 €), eine vierteljährliche, wenn die abzuführende LSt. im vorangegangenen Kj. zwar nicht mehr als 4 000 €, aber mehr als 1 000 € (statt bisher 800 €) und eine jährliche, wenn die abzuführende LSt. im vorangegangenen Kj. nicht mehr als 1 000 € (statt bisher 800 €) betragen hat. Die Anhebung der Grenze für die jährliche Abgabe von LStAnmeldungen hat insbes. Auswirkungen bei ArbG von geringfügig Beschäftigten ohne Verpflichtung zur Entrichtung pauschaler Rentenversicherungsbeiträge (§ 40a Abs. 2a). In diesen Fällen ist künftig anstelle vierteljährlicher LStAnmeldungen nur noch eine LStAnmeldung mit dem Jahresbetrag abzugeben bzw. an das FA zu übermitteln. Denn bei einem monatlichen Arbeitsentgelt iHv. 400 € ergibt sich eine pauschale LSt. von 80 € (20 % von 400 €) und eine jährliche LSt. von 960 € (80 € × 12).